

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit
- Straßen- und Grünflächenamt -
- Friedhofsverwaltung -



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

An alle Bestattungsunternehmen

Per Fax und/oder E-Mail

Bearbeiterin: Fr. Nieder
GeschZ: Bau 4 Grün C 1/

Tel. +49 30 90279-7008
(Telefonisch für Sie erreichbar:
Mo, Di, Do, Fr: 9 Uhr - 12 Uhr)
Fax +49 30 90279-7010

E-Mail:
friedhofsverwaltung@ba-spandau.berlin.de
(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur geeignet)
(Hinweis siehe unten)

Dienstgebäude
Pionierstr. 82
13589 Berlin

Datum: 18.03.2021

Einführung von Vorkasse bei Feiern und Bestattungen

Sehr geehrte Damen und Herren ,

die Friedhofsverwaltung des Bezirksamtes Spandau von Berlin ändert ihre Verfahrensweise.

Zukünftig müssen die Gebühren für eine Bestattung spätestens einen Tag vor der geplanten Bestattung in der Friedhofsverwaltung verbucht oder durch einen Zahlungsnachweis (z.B. Ausdruck der Online-Überweisung) belegt sein, damit die geplante Bestattung stattfinden kann.

Gemäß § 10 Abs. 1 Friedhofsgesetz ist eine Bestattung nur zulässig, wenn zuvor das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben wurde.

Das Nutzungsrecht wird durch die vollständige Begleichung der Friedhofsgebühren für eine Bestattung und der mit der Bestattung zusammenhängenden Leistungen erworben.

Zusätzlich fordern auch die Landeshaushaltsordnung Berlin und das Gesetz über Gebühren und Beiträge die Vorauszahlung.

Diese gesetzlichen Forderungen müssen jetzt eingehalten werden.

<u>Verkehrsverbindung:</u>	<u>Sprechzeiten:</u>	<u>Zahlungen</u> nur an die	IBAN	Geldinstitut	BIC
Bus 134	Sprechstunden finden aktuell nicht statt	Bezirkskasse Spandau (bargeldlos erbelen)	DE91 1001 0010 0005 5801 00 DE14 1005 0000 0810 0046 07	Postbank Berlin Berliner Sparkasse	PBNKDE3310 BELADE33XXX

Hinweis: E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an sqa@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG).

Von dieser Verfahrensweise wird nur abgewichen, wenn entweder der vollständige Bescheid über die **Kostenübernahme** des Sozialamtes vorliegt (eine Bestätigung, dass ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt worden ist, reicht nicht aus) und ggf. ein zu zahlender Eigenanteil rechtzeitig überwiesen worden ist oder ein nachgewiesener **Vorsorgevertrag** besteht und das Bestattungsunternehmen zahlungspflichtig ist.

Damit die neue Verfahrensweise reibungslos funktioniert, bin ich auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Der Gebührenbescheid wird von der Friedhofsverwaltung so schnell wie möglich erstellt. Hierzu geben Sie bitte bei der Anmeldung der Bestattung **genau** an, welche Leistungen in Anspruch genommen werden sollen (welche Grabart?, mit/ohne Feier?, mit/ohne Überurne?, Berliner Krematorium/auswärtiges Krematorium?, bringt der Bestatter die Urne?, Kranzwagen ja/nein, Abschiednahme ja/nein?..).

Sollte es im **Ausnahmefall** zu einer Änderung der in Anspruch genommenen Leistungen gegenüber den zuvor angemeldeten Leistungen kommen, wird ein neuer Gebührenbescheid erstellt, und es erfolgt eine Nachforderung bzw. Rückzahlung der entsprechenden Gebühren. Zusätzlich benötigt die Friedhofsverwaltung die genauen Daten der Person, die den Gebührenbescheid erhalten soll, und die Mitteilung, ob der Gebührenbescheid **vorab** per Fax oder E-Mail an die zahlungspflichtige Person gesendet werden soll.

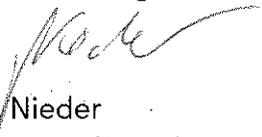
Dieses Verfahren gilt entsprechend bei der Anmeldung von **Feierterminen ohne Bestattung**.

Sollte die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgen, muss die Bestattung/Feier leider abgesagt werden. Bitte informieren Sie Ihre Kunden direkt bei der Beauftragung Ihres Unternehmens über diese Verfahrensweise, um unnötige zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

Die Forderung der Vorkasse gilt für alle Anmeldungen ab dem 06. April 2021 (nach Ostern)!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nieder
Verwaltungsleitung Friedhöfe

Anlage:
Rechtsgrundlagen

<u>Verkehrsverbindung:</u>	<u>Sprechzeiten:</u>	<u>Zahlungen</u> nur an die	<u>IBAN</u>	<u>Geldinstitut</u>	<u>BIC</u>
Bus 134	Sprechstunden finden aktuell nicht statt	Bezirksparkasse Spandau (bargeldlos erbelen)	DE91 1001 0010 0005 5801 00 DE14 1005 0000 0810 0046 07	Postbank Berlin Berliner Sparkasse	PBNKDEFF100 BELADEBEXX

Hinweis: E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an sga@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG).

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit

- Straßen- und Grünflächenamt -

- Friedhofsverwaltung -



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

An alle Bestattungsunternehmen

Per Fax und/oder E-Mail

Bearbeiterin: Fr. Nieder
GeschZ: Bau 4 Grün C 1/

Tel. +49 30 90279-7008

(Telefonisch für Sie erreichbar:

Mo, Di, Do, Fr: 9 Uhr – 12 Uhr)

Fax +49 30 90279-7010

E-Mail:

friedhofsverwaltung@ba-spandau.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur geeignet)

(Hinweis siehe unten)

Dienstgebäude

Pionierstr. 82

13589 Berlin

Datum: 18.03.2021

Anlage Rechtsgrundlagen: Einführung von Vorkasse bei Feiern und Bestattungen

Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung):

- Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) vom 1. November 1995
- Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsordnung) vom 19. November 1997
- Gebührenordnung für die landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgebührenordnung- FriedGebO) vom 17. November 2003
- Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957
- Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009
- Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) in der Fassung vom 18. Februar 2020

Verkehrsverbindung:

Bus 134

Sprechzeiten:

Sprechstunden finden
aktuell nicht statt

Zahlungen nur an die

Bezirkkasse Spandau
(bargeldlos erheben)

IBAN

DE91 1001 0010 0005 5801 00

DE14 1005 0000 0810 0046 07

Geldinstitut

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

BIC

PBNKDEFF100

BELADEBEXX

Hinweis: E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an sga@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG).